

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

11.03.2025

Nummer 12

Einladung

ZUR

14. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bauen und digitale Infrastruktur des Landkreises Oberallgäu

am Mittwoch, den 19.03.2025 um 14:00 Uhr bis vorauss. 16:30 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG),
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Umnutzung/ Umbau von Musikräumen in Klassenzimmer am Gymnasium Sonthofen; Beschluss
3. Baubetriebshöfe, Bericht über Winterdienst 2024/2025
4. Straßen und Bauwerksunterhalt 2025
 - 4.1. OA 5 Blaichach - Bihlerdorf
 - 4.2. OA 6 Vorderburg - Kranzegg
 - 4.3. OA 6 Deckenbau Kreisverkehr Durach Süd
 - 4.4. OA 7 Weitnau - Bühl
 - 4.5. OA 9 Untersuchungen Riedbergpass
 - 4.6. OA 14 Hehlen
 - 4.7. OA 22 Zellen Nord - Memhölz Süd
 - 4.8. OA 6 Moosbach
- 4.9. Bauwerke
5. Laufende Investitionsmaßnahmen 2025
 - 5.1. Vergabe OA 6 Geh- und Radweg Anschlussstelle Durach
 - 5.2. Vergabe OA 19 Vorwegmaßnahme
 - 5.3. Ausschreibung OA 3 Wolfis
 - 5.4. Ausschreibung OA 19 Geh- und Radweg Dietmannsried - Kassier
 - 5.5. Ausschreibung OA 22 Niedersonthofen BA IV Dorfladen
 - 5.6. Ausschreibung OA 19 Höhenfreimachung 2 BÜ's nördlich Heising

- 5.7. In Vorbereitung OA 20/33 Umbau Knotenpunkt Wirlings mit Deckenbau
6. OA 26 Vollausbau Oberthalhofen - Schöllang; Beschluss
7. Verkehrstest - Winteroptimierung Dezember 2024 / Januar 2025;
- Bericht und Erkenntnisse
- Beschluss
8. Behandlung von Anträgen
9. Verschiedenes

gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin

81

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 28.02.2025, (Bpl.Nr. 0145/24), Neuerrichtung eines Mehrfamilienhauses mit 15 Wohneinheiten und Tiefgarage, Auf der Höh 2a in Oberstaufen, (Fl.Nr. 186/14, 187/10), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S. 2.37 und bei dem Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Markus Haug

70

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Otto-Keck-Straße"

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.10.2024 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Otto-Keck-Straße" vom 27.09.2024 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 15.10.2024 und wurde für die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Otto-Keck-Straße" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich südöstlich der "Otto-Keck-Straße" im Norden der Stadt Immenstadt im Allgäu und umfasst folgendes Grundstück mit der Fl.-Nr. 925/28. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern inklusive Tiefgarage und soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.10.2024 wird in der Zeit vom 19.03.2025 bis 24.04.2025 im Internet unter der Internetadresse <https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen/> der Stadt Immenstadt im Allgäu veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.10.2024 in der Zeit vom 19.03.2025 bis 24.04.2025 im Rathaus der Stadt Immenstadt im Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt im Allgäu), Zimmer 309 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr). Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.).

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 15.10.2024 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Immenstadt im Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt im Allgäu) im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@immenstadt.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

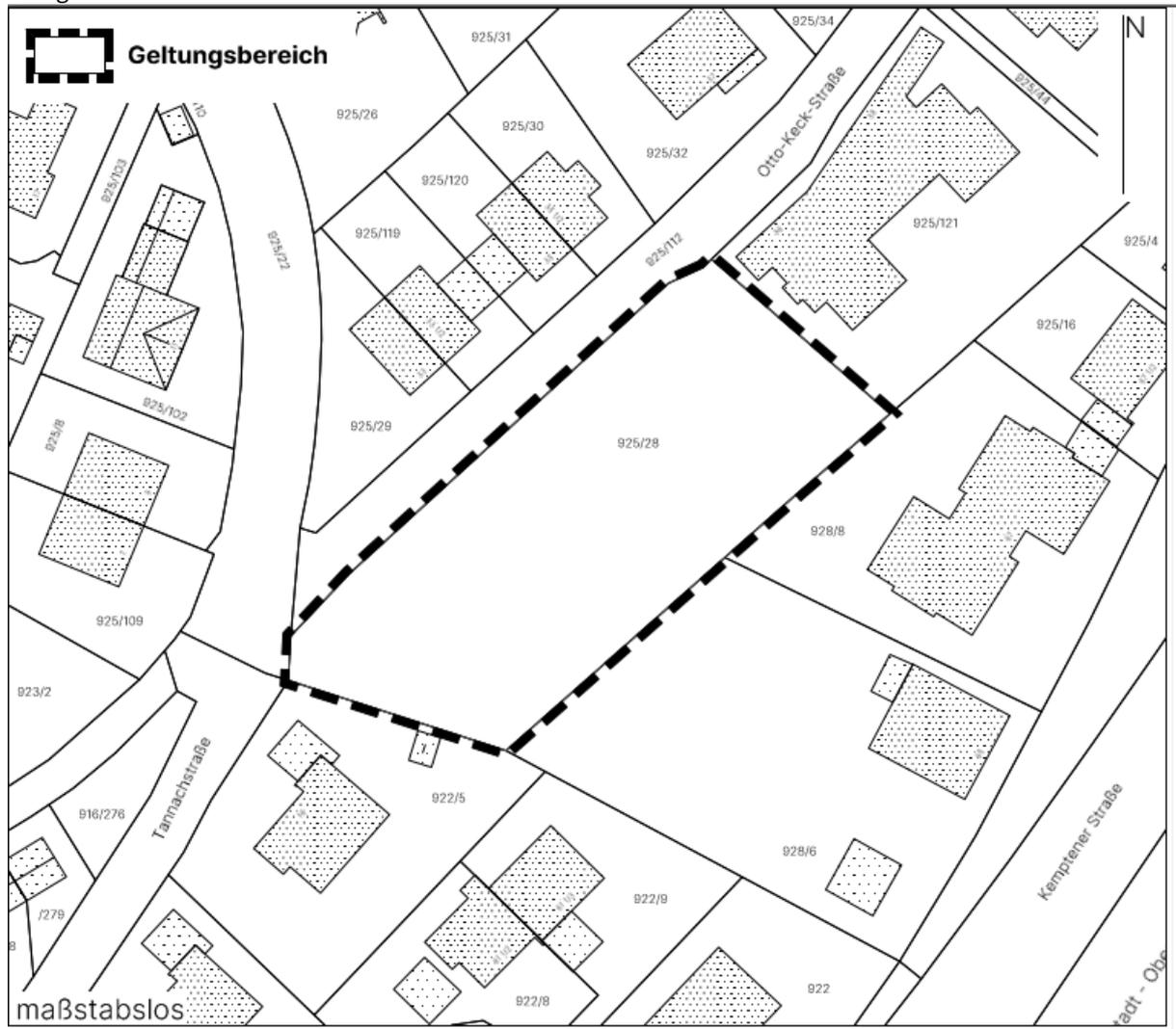
Immenstadt, den 03.03.2025

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

71

Anlage zu Nr. 71 Stadt Immenstadt



Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 03.03.2025, 142-SF-Gah
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Gah
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-3001 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Yasin Erman Ertürk
Zuletzt wohnhaft in: Hofen 10, 87544 Blaichach
Fahrstellnummer:WAUZZZF43LA026891, amtl. Kennz.: OA-EA1010

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 03.03.2025, 142-SF/Gah/OA-EA1010,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.03.2025, 142-SF/Gah/OA-EA1010, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gah; VA

72

Bekanntmachung des Schulverbandes Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang (Landkreis Oberallgäu)

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 768.500

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit Euro 1.511.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.229.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf die Mitglieder des Schulverbands für den Schulstandort Fischen i. Allg. umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf Euro 382.650.

Für den Schulstandort Fischen i. Allgäu wird keine Investitionsumlage erhoben.

Die Umlagen werden umgelegt zu je $\frac{1}{4}$ nach den Schülerzahlen der beteiligten Gemeinden zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres.

2. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der auf das Mitglied des Schulverbands für den Schulstandort Ofterschwang umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird festgesetzt auf Euro 127.450.

Für den Schulstandort Ofterschwang wird eine Investitionsumlage i. H. v. Euro 2.500 festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage für den Schulstandort Ofterschwang wird nach tatsächlich anfallenden Kosten $\frac{1}{4}$ jährlich abgerufen.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von Euro 200.000 festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Fischen i. Allgäu, 11.03.2025
SCHULVERBAND FISCHEN I. ALLGÄU
gez. Bruno Sauter
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2025 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

73

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fanyareal"

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 04.02.2025 für das Gebiet um die "Villa Fany / Fanyareal" den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom 27.01.2025 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt im Bereich "Kalvarienberg" zwischen der "Otto-Keck-Straße" im Norden und dem "Mühlhaldeweg" im Süden und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Durch das Vorhaben wird das gemäß Art. 16 BayNatSchG und § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Gehölze und Hecken am süd- bis südostexponierten Hang im nördlichen Stadtgebiet von Immenstadt" (Biotopteilflächen-Nr. 1-8427-0053-009) teilweise überplant. Hierfür ist ein Ausgleich zu erbringen. Die Ausgleichsfläche liegt nördlich des Eingriffs am nördlichen Ortsrand der Stadt im Bereich der städtischen Stadtalpe. Die Ausgleichsmaßnahme ist auf den Fl.-Nrn. 916/69, 916/70 und 916/71 bereits in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umgesetzt worden.

Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Begutachtung mit gesonderten Kartierungen zu Vögeln, Fledermäusen und Reptilien geprüft. Dabei ergab sich Ausgleichbedarf für ubiquitäre Vogelarten und Quartierpotenzial für Fledermäuse. Für die Zauneidechse wurde in Abstimmung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde eine externe Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück mit der Flurnummer 406 der Gemarkung Immenstadt umgesetzt, in welche die im Eingriffsbereich befindlichen Individuen umgesiedelt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan partiell aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Der restliche Bereich wurde im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. §13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Fanyareal" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Immenstadt im Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>) eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Immenstadt im Allgäu wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Rathaus der Stadt Immenstadt im Allgäu hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Immenstadt im Allgäu, den 03.03.2025

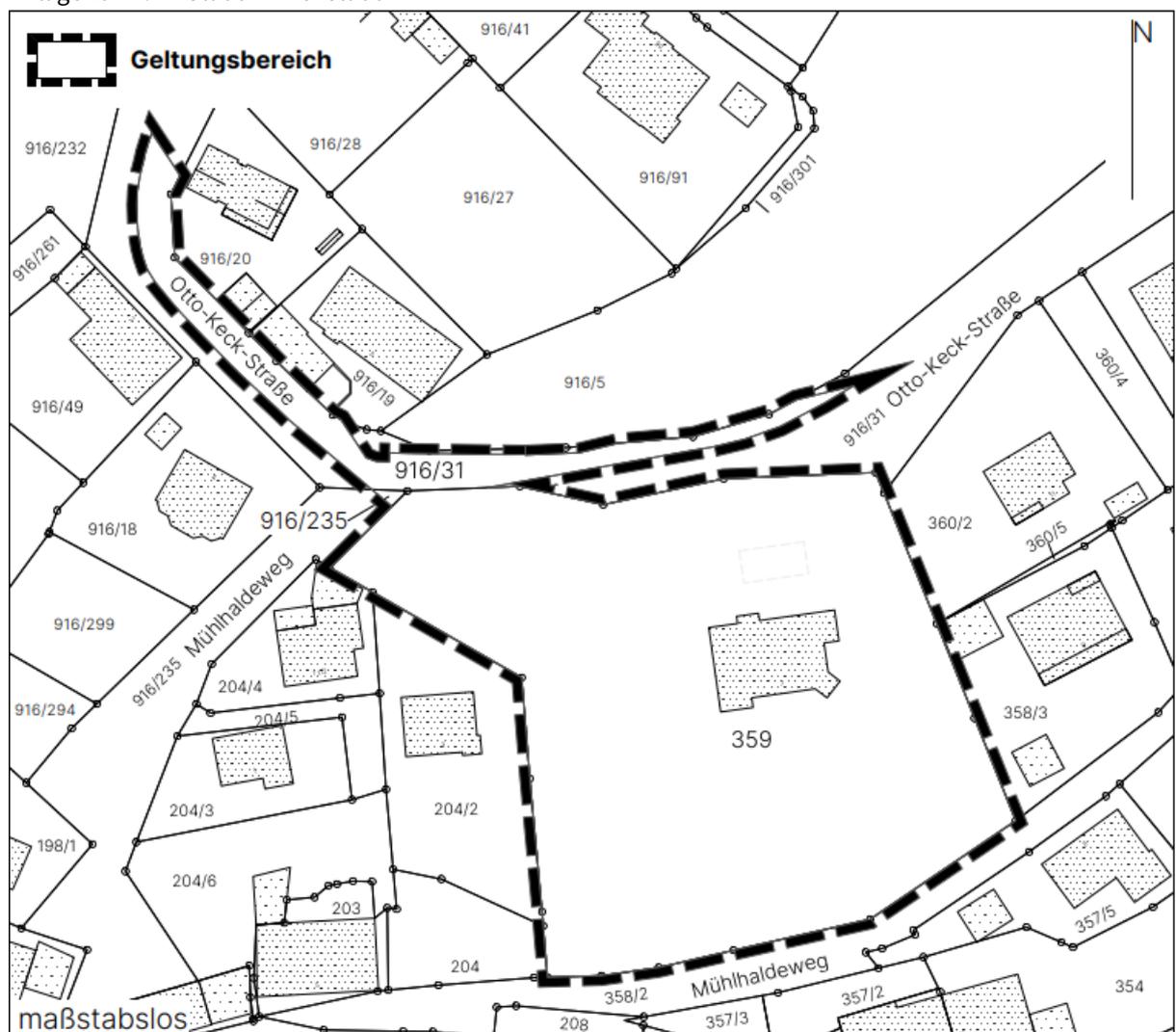
STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

Nico Sentner

Erster Bürgermeister

74

Anlage zu Nr. 74 Stadt Immenstadt



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 21.02.2025, (Bpl.Nr. 0845/24), Wohnhausneubau mit 16 Wohneinheiten und Tiefgarage mit 27 Stellplätzen und 4 Stellplätzen im Freien Hochvogelstraße in Sonthofen, (Fl.Nr. 4092), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2,37, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1 eingesehen werden.

Markus Haug

75

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.03.2025, (Bpl.Nr. 0965/24), die Erweiterung der Gastrofläche durch einen Umbau/Anbau und der Vergrößerung der Balkone, in Bad Hindelang, (Fl.Nr. 3976/3), Gemarkung Bad Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S.2.37, und bei dem Markt Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang, eingesehen werden.

Karl-Heinz Pfeil

76

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 06.03.2025, 142-SF/Ri/OA-LM79
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Rimmel
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Mario Mische
Zuletzt wohnhaft in: Hochstr. 5 in 87527 Sonthofen
Fahrgestellnummer:XLH0000000855674, amtl. Kennz.: OA-LM79

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 20.02.2025, 142-SF/Ri/OA-LM79,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 20.02.2025, 142-SF/Ri/OA-LM79, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der
Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel
Verwaltungsfachangestellter

77

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserfreilegung Bühl-Mitte an der Konstanzer Ach, Stadt Immenstadt

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

B E S C H E I D:

I. Planfeststellungsbeschluss

Der von der Stadt Immenstadt eingereichte Plan für die Hochwasserfreilegung Bühl-Mitte an der Konstanzer Ach wird gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt.

II. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Inhalts und Nebenbestimmungen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gez.
Kellner

Hinweise:

Eine Ausfertigung des Bescheides sowie die planfestgestellten Unterlagen können im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, vom **19.03.2025 bis 03.04.2025** während den Dienststunden eingesehen werden (Auslegung). Diese sind in der Regel von Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr sowie Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Verwaltungsgebäude während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern schriftlich angefordert werden. Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Immenstadt, den 07.03.2025

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

78

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 07.03.2025, 142-SF-Gah
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Gah
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-3000, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Nasir Ahmad Qayem Zadeh
Zuletzt wohnhaft in: Martin-Luther-Str. 7, 87527 Sonthofen
Fahrstellnummer:WF0GXXGDBG9C64118, amtl. Kennz.: OA-NN1620

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 07.03.2025, 142-SF/Gah/OA-NN1620, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 07.03.2025, 142-SF/Gah/OA-NN1620, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gah; VA

79

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 07.03.2025, 142-SF-Gah
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Gah
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-3000, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: zulassung-sonthofen@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Sascha Hess
Zuletzt wohnhaft in: Hofener Str. 19 c, 87527 Sonthofen
Fahrstellnummer: TMBJK7NE0H0026296, amtl. Kennz.: OA-BH9420

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 07.03.2025, 142-SF/Gah/OA-BH9420, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 07.03.2025, 142-SF/Gah/OA-BH9420, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gah; VA

80

Sonthofen, den 11.03.2025



Indra Baier-Müller
Landrätin